

Satzung des Blasorchester Nidderau e.V.

vom 17.04.1999
in der Fassung des 4. Nachtrages
Stand 21.10.2022



mit Spaß aktiv musizieren

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Das „Blasorchester Nidderau e.V.“, mit Sitz in Nidderau-Windecken, gegründet im Jahr 1999, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Hessischen Musikverband e.V. (H MV).

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Pflege der Musik, gemeinsame Proben, Ausbildung von Musikerinnen und Musikern, Durchführung von eigenen Veranstaltungen und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen auf kultureller Ebene.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

Der Verein steht parteipolitisch und religiös auf neutraler Grundlage.

Das Vereinsleben orientiert sich nach demokratischen Grundsätzen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Persönlichkeiten, die sich innerhalb oder außerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung erkennt der Unterzeichner die Satzung für sich als verbindlich an. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Widerspricht der Vorstand dem Beitritt nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen, vom Tage des Eingangs des Antrags an, gilt der Erwerb der Mitgliedschaft mit diesem Tage als vollzogen.

Der Vorstand soll im Falle einer Ablehnung der Aufnahme, dem betreffenden Bewerber die Gründe für seine Entscheidung darlegen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge, Gebühren und Umlagen erhoben. Dies können einmalige und/oder wiederkehrende Leistungen sein. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen, mitgliedschaftlichen Leistungen hinausgehen. Die Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Mitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Bau- und Erhaltungsmaßnahmen am Vereinshaus. Die Höhe der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Einzelheiten werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich hierzu bei Eintritt in den Verein, eine Einzugsermächtigung zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des entsprechenden Kontos zu sorgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Bei einem Beitragsrückstand von 6 Monaten erfolgt die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wenn diese Rückstände trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurden.

Ein Mitglied, das in erheblicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes, bei 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Diese entscheidet sodann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung

stattfindet. Macht das Mitglied vom Recht der Anrufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Das Mitglied hat alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände unaufgefordert zurückzugeben.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Orchestermitglieder
- d) die von der Mitgliederversammlung eingesetzten oder vom Vorstand benannten Ausschüsse

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, wovon a) bis d) volljährig sein müssen und e) bis g) das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen.

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) dem 1. Beirat
- f) dem 2. Beirat
- g) dem Jugendleiter

Hiervon sind a) bis d) im geschäftsführenden Vorstand, e) bis g) gehören dem erweiterten Vorstand an.

Die Vorstandsmitglieder a) und b) sind einzeln vertretungsbefugt. Die Vorstandsmitglieder c) und d) sind jeweils mit einem Vorstandsmitglied a) oder b) vertretungsbefugt.

Dem Vorstand ist Bankvollmacht wie folgt zu erteilen:
Vorstandsmitglied a), b) und d) jeweils einzeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Aufwandsentschädigungen können für regelmäßige Sitzungen zur Organisation der

Vereinsatzung Blasorchester Nidderau e.V.

Vereinstätigkeit, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung wird begrenzt auf die Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr.26 EStG.

Die Auszahlung wird vom Vorstand im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeit des Vereins geprüft und durch die einfache Mehrheit bei der Jahreshauptversammlung genehmigt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Die Einladung an ein Mitglied kann auch per E-Mail erfolgen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein seitens des Mitgliedes bekanntgegebene Adresse / Mailadresse versandt wurde.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand mit entsprechender Begründung schriftlich vorliegen.

Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Anträge auf Abwahl des Vorstandes. Diese Punkte sind immer in der Tagesordnung anzusprechen.

Die Ergänzungen sind vor Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder dies von 1/5 der Vereinsmitglieder (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr) schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Auch Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht.

Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder, die Beiräte und der Jugendleiter ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Er wird bei seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes im abgelaufenen Geschäftsjahr, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- b) die Entlastung des Vorstandes

- c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Vereinsauflösung (§ 13)
- g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss durch den Vorstand,
- h) die Bestimmung eines Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und einem Wahlhelfer. Der Wahlausschuss kann wählen, ist jedoch nicht wählbar.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Kommt die einfache Mehrheit nicht zustande, ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchzuführen, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Wahlen zum Vorstand, der Revisoren und die Abstimmungen zu Vorschlägen und Anträgen erfolgen durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder, sofern dies ein Mitglied beantragt, schriftlich durch geheime Wahl.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das in der folgenden Mitgliederversammlung vorgelesen werden muss. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jährlich einen der beiden Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die direkte Wiederwahl ist nur einmal möglich.

Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse sowie die Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr zu prüfen.

Die Kassenprüfer erstatten jährlich der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 10 Orchestermmitglieder

Die aktiven Orchestermmitglieder wählen den Dirigenten mit einer einfachen Mehrheit. Vor der Abstimmung sollte ein Gedanken-/Meinungsaustausch stattfinden.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwingend 1. oder 2. Vorsitzender insgesamt jedoch mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 12 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,

das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,

das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,

das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,

das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO, das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 13 Allgemeines

Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig und müssen Mitglieder im Verein sein. In allen Fällen, für die die Satzung keine ausdrückliche Bestimmung enthält, ist so zu entscheiden, wie Treu und Glaube mit Rücksicht auf die im musikalischen Bereich herrschenden Sitten und die Abwicklung eines geordneten Vereinslebens es erfordert.

Dabei ist von dem aus der Satzung sich ergebenden Grundgedanken auszugehen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung zu einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes oder eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.

In dieser Versammlung müssen 3/4 aller Mitglieder anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nidderau, die es unmittelbar und ausschließlich für die musikalische Förderung von Jugendlichen in Nidderau zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 17.04.1999 beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.